

Homeoffice stösst an die Landesgrenze

Wegen unterschiedlicher Gesetze ist bei Grenzgängern die Arbeit zu Hause mit Problemen verbunden, wie sich in Liechtenstein zeigt.

Günther Meier

Neue Arbeitsmodelle zu etablieren, erscheint nicht so einfach, wie es viele Arbeitnehmer wünschen. Die Mischform aus der gewohnten Präsenz am Arbeitsplatz und dem Homeoffice wäre ein Modell, dem die Coronasituation aus der Not heraus zu Aktualität verholfen hat. Doch ganz einfach ist die Verwirklichung nicht, insbesondere nicht in einem Grenzraum. Die Stiftung Zukunft Liechtenstein hat im Rahmen einer Studie auf «Wunsch und Wirklichkeit» von Homeoffice von Zupendlern aufmerksam gemacht, die sich im Raum Liechtenstein-Schweiz-Österreich bewegen. Die Lage mit den unterschiedlichen Regelungen stehe dem Verständnis eines offenen, liberalen und grenzüberschreitenden Arbeitsmarktes entgegen, lautet das Fazit der Studie.

Die Grenzgängerkzahlen lassen erkennen, dass es sich bei den Problemen mit den unterschiedlichen rechtlichen Rahmenbedingungen nicht um eine Kleinigkeit handelt. Vor allem für Liechtenstein nicht, das laut Studie zu den europäischen Ländern mit der höchsten Zupend-

lerquote gehört und aktuell mehr Grenzgänger beschäftigt als Einheimische. Rund 22 000 Pendler fahren in normalen Zeiten jeden Tag an die Arbeitsplätze in Liechtenstein, davon die Mehrheit aus der Schweiz, etwa 57 Prozent.

Welcher Staat ist zuständig für die Sozialversicherung?

Arbeitsrechtlich ist ein Grenzgänger, der im Homeoffice arbeitet, laut der geltenden Definition in zwei Staaten beschäftigt. Je nach Umfang der «Hausarbeit» taucht die Frage auf, in welchem Land er dem Sozialversicherungsrecht unterstellt ist – am Wohnort oder am Arbeitsort? Die Koordinierung der Sozialversicherungen zwischen Schweiz und Liechtenstein erfolgt über die sogenannte Vaduzer Konvention zum EFTA-Abkommen sowie über bilaterale Vereinbarungen. Grundsätzlich darf gemäss diesen Regelungen eine Person, die in zwei oder mehreren Ländern berufstätig ist, versicherungstechnisch nur einem Land unterstellt werden.

Die Frage freilich ist: Welcher Staat ist zuständig? Und diese Frage erhält mit dem Homeoffice als Ausweg aus der

Coronakrise eine besondere Aktualität. Bei Grenzgängern sei diese Frage, wird in der Studie betont, nicht so einfach zu beantworten. Ausschlaggebend sei, wie häufig eine Person im Homeoffice arbeite, wobei die Zeit der Heimarbeit stärker gewichtet werde als die Präsenz am Arbeitsplatz. Eine «wesentliche Tätigkeit» im Wohnsitzland reiche aus, damit alle Sozialleistungen dort bezahlt werden müssen. Welchen Umfang aber hat eine wesentliche Tätigkeit? Laut einer europäischen Verordnung, die Aufnahme in das EFTA-Abkommen gefunden hat, handelt es sich um eine Arbeitszeit, die mehr als 25% auf das ganze Jahr berechnet ausmacht.

Demnach bleibt ein Tag Homeoffice pro Woche für einen Grenzgänger ohne sozialversicherungsrechtliche Konsequenzen. Dauert die Heimarbeit länger, muss der soziale Bereich dem Wohnsitzland unterstellt werden. Betroffen davon sind beispielsweise die AHV, die Invalidenversicherung, das Taggeld bei der Krankenversicherung, die Berufsunfall- und Nichtberufsunfallversicherung, die Arbeitslosenversicherung,



Grenzen spielen beim Homeoffice eine besondere Rolle.

Bild: KEY

die betriebliche Personalvorsorge oder 2. Säule. Derzeit ist der Wechsel der Unterstellung noch ausgesetzt. Wer als Grenzgänger aufgrund der Coronapandemie vom Arbeitgeber ersucht wurde, vermehrt oder ganz von zu Hause aus zu arbeiten, ist davon noch nicht betroffen. Die liechtensteinische AHV teilte in einem Newsletter dazu mit: «Wer als Grenzgänger während des ersten Ausbruchs der Covid-19-Pandemie vorübergehend auf Homeoffice wechselte, konnte trotzdem in Liechten-

stein sozialversichert bleiben.» Gleichzeitig betonte die AHV, diese Ausnahme sei nach Corona nicht mehr möglich, also ab dem Zeitpunkt, an dem die Herkunftsländer der liechtensteinischen Grenzgänger wieder zu den staatsvertraglichen Regelungen zurückkehren würden.

EU-Bürger und Schweizer nicht gleichgestellt

Soll Homeoffice künftig verstärkt in neue Arbeitsmodelle einbezogen werden, fordert die Studie der Zukunftsstiftung, bilaterale Regelungen mit der Schweiz und Österreich zu vereinbaren, um den Länderwechsel bei den Sozialversicherungen für Homeoffice auszuschalten oder zumindest den Umfang für einen Wechsel von derzeit 25% der Arbeitszeit oder der Lohnsumme anzuheben. Aus liechtensteinischer Sicht wäre zudem mit der Schweiz eine Vereinbarung anzustreben, wonach alle Grenzgänger den gleichen rechtlichen Status hätten.

Für EU-Bürger und Drittstaatsangehörige, die in der Schweiz wohnen und in Liechtenstein als Grenzgänger arbeiten, gelten die Regelungen nicht wie für Schweizer Grenzgänger.

Für diese rund 5000 Personen muss bei den Sozialversicherungen anteilmässig abgerechnet werden: «Wenn ein in der Schweiz wohnhafter EU-Bürger im Homeoffice arbeitet, dann müsste sein Arbeitgeber diese Stunden mit den Schweizer Sozialversicherungen abrechnen und die restliche Arbeitszeit mit jenen in Liechtenstein.» Diese Person würde damit also zweimal unterstellt, was genau das Gegenteil bewirke, was mit der europäischen Verordnung, die auch für Liechtenstein und die Schweiz gilt, bezweckt wurde. Die Studie fordert deshalb, im bilateralen Verhältnis mit der Schweiz eine Gleichstellung aller Grenzgänger anzustreben, damit keine der Pendlergruppen praktisch von der Homeofficeoption ausgeschlossen werde.

Neben der Problematik der Sozialversicherungen harren laut Studie noch weitere Probleme einer Lösung im Zusammenhang mit dem Homeoffice. Auch in den Bereichen Steuern, Arbeitsrecht und Datenschutz sei keineswegs klar, schreiben Doris Quaderer und Thomas Lorenz in der Studie, welche Regelungen für die Homeofficetätigkeit von Grenzgängern gelten.

Justizgeschichten

Kleinvieh machte zu viel Mist

In einem Dorf am Zürichsee liegen zwei Einfamilienhäuser dicht nebeneinander. Im einen Haus lebte seit langer Zeit ein Ehepaar, das unermüdlich im Garten werkelt. Es errichtete mehrere Lagerschuppen, einen später nicht mehr gebrauchten Hundezwinger, ein Hühnerhaus und einen Kaninchenstall. Die Baracken wurden aus rohen Brettern gezimmert und mit rostigem Wellblech oder alten Tonziegeln gedeckt. Dazwischen war ein Miststock aufgetürmt. An der Grenze stand ein Zaun aus verwitterten Kunststoffplanken.

Der Ärger begann, als im Haus nebenan eine junge Familie einzog und nicht die idyllischen Verhältnisse vorfand, die sie sich auf dem Lande erträumt hatte. Die Hühner gackerten und die Kaninchen stanken, Gülle ergoss sich auf die Wiese und Plastikfetzen verfangen sich im Gebüsch. Die neuen Anrainer be-

mängelten bei der Gemeinde, dass es auf der benachbarten Parzelle aussehe wie in einem verwahrlosten Schrebergarten. Der Gemeinderat wiegelte ab: Die wackligen Verschlüsse seien zwar ohne Bewilligung gebaut worden. Sie hätten jedoch schon viele Jahre Bestand, weshalb eine Beseitigung nur noch verlangt werden könnte, wenn eine Gefahr für Leib und Leben zu befürchten wäre.

Weitere Schreiben wurden gar nicht mehr beantwortet. Daher beklagte sich die erboste Familie beim Kanton über eine Rechtsverweigerung. Auf telefonische Anfrage räumten die Nachbarn ein, sie hätten die Hütten wohl schon vor etwa vierzig Jahren erstellt, aber immer wieder erneuert und erweitert. Sie erklärten sich bereit, die störendsten Bauwerke zu entfernen und die Grenz wand zu ersetzen. Ein förmliches Gesuch legten sie allerdings trotz wie-

derholter Versprechungen nie vor. Schliesslich mochte sich der bisher so nachsichtige Gemeinderat doch nicht mehr länger hinhalten lassen. Er forderte die Schopf- und Stallbesitzer auf, sämtliche Nebenbauten innert drei Monaten abzubauen, und drohte für den Unterlassungsfall eine Ersatzvornahme nebst einer Ungehorsamsstrafe an. Die Eheleute hielten den Abbruchbefehl für übertrieben streng und griffen zu einem Rechtsmittel.

Eine Wiederherstellung des gesetzmässigen Zustands kann unterbleiben, wenn die Abweiche vom Erlaubten nur unbedeutend ist. Auf dieses Verhältnismässigkeitsprinzip darf sich auch ein Bauherr berufen, der nicht gutgläubig handelte. Er muss aber in Kauf nehmen, dass die Behörden den Schutz der Rechtsgleichheit wie die Einhaltung der Rechtsordnung stärker gewichten und die ihm erwach-

senden Nachteile nicht oder nur in geringerem Masse berücksichtigen. So wurden die Eigentümer des sogenannten Baumhauses in der Stadt St. Gallen verpflichtet, ihren hochgelobten Neubau anzupassen, obwohl die zulässige Gebäudehöhe nur um wenige Zentimeter überschritten worden war und die Verkürzung einige hunderttausend Franken kostete.

In unserem Fall stellte das Baudepartement bei einem Augenschein fest, dass die Grundbesitzer sich um sämtliche Vorschriften focht hatten: Die Unterstände wurden auf ein erhöhtes Terrain gestellt und nahe an die Grenze gerückt, aus unansehnlichen Materialien gebastelt und für eine ausgedehnte Kleintierhaltung genutzt, die in einer reinen Wohnzone fehl am Platz war. Die veritablen Bruchbuden hatten zudem keinen Substanzwert und die Entsorgung verursachte nur bescheidene Transportkos-

ten. Deshalb wurde der Rekurs ohne Weiteres abgewiesen.

Der Ehemann war vor kurzem Witwer geworden und wollte nun die geliebte Kaninchenzucht erst recht nicht mehr aufgeben. Er setzte seine letzte Hoffnung in das st. gallische Verwaltungsgericht. Vor diesem wies er auf eine inzwischen eingereichte Baueingabe hin. Darin hatte er selbst beantragt, die Schuppen abzureissen und den Kaninchenstall in kleinerem Umfang und gefälliger Erscheinung neu zu gestalten.

Das Gericht tritt auf die Beschwerde mit folgender Begründung nicht ein: Wer die Pflicht zum Rückbau bestreite und gleichzeitig ein eigenes Gesuch mit demselben Ziel stelle, sei durch die angefochtene Verfügung nicht beschwert und könne aus einer Aufhebung keinen praktischen Nutzen ziehen – es sei denn, er plane insgeheim,

von der Abbruchbewilligung gar nicht Gebrauch zu machen und den rechtswidrigen Zustand gewissermassen bis zum Sanktionierungstag andauern zu lassen. Eine solches missbräuchliches Vorhaben sei dem Beschwerdeführer nach seinem bisherigen Verhalten durchaus zuzutrauen. Das sollte er sich gut merken: Die Justiz schätzt es nicht, wenn man zuallerletzt noch ein Kaninchen aus dem Hut zaubert.



Rolf Vetterli
Altkantonsrichter St. Gallen

Bild: Hanspeter Schiess

ANZEIGE

Jetzt Räume begrünen mit neuem Zimmerpflanzen Sortiment!
CASA VERDE Innen + Aussenbegrünung AG
Rorschacher Str. 308 | 9016 St. Gallen | Tel. 071 28 800 28 | www.casaverde.swiss

Gutschein
25%
auf Terrassenpflanzen und
Natursteinbrunnen
ab Ausstellung solange Vorrat!
gültig bis 24.12.2020

Öffnungszeiten: Mo-Fr 13.30-17.30 Uhr, Sa 09.00-13.00 Uhr

- Hydrokulturen
- Innenbegrünungen
- Pflanzenservice
- Terrassenbegrünungen
- Textil- und Erdpflanzen
- In- und Outdoor-Brunnen